

Gemeinde Ustersbach

Niederschrift

über die öffentliche

16. Sitzung des Gemeinderates Ustersbach

Datum: **24. November 2020**
Uhrzeit: **19:30 Uhr - 20:44 Uhr**
Ort: **in der Schule Ustersbach**
Schriftführer/in: **Andreas Sauer**
Zahl der geladenen Mitglieder: **13**
Zahl der Anwesenden: **12**

Vorsitzender: **Willi Reiter, 1. Bürgermeister**

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Reiter Willi
2. Bürgermeister	Schmid Bernhard
3. Bürgermeisterin	Völk Anja
Gemeinderat	Birle Andreas
Gemeinderat	Braun Christian
Gemeinderätin	Fischer Angelika
Gemeinderat	Hillenbrand Hubert
Gemeinderat	Kögel Thomas
Gemeinderat	Kohler Markus
Gemeinderätin	Ortner Angelika
Gemeinderätin	Repasky Martina
Gemeinderätin	Seldschopf Claudia

Entschuldigt:

Gemeinderätin	Braun Andrea
---------------	--------------

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Willi Reiter die ordnungs- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Wünsche und Anfragen von Bürgern

Bürgermeister Willi Reiter fragt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, ob Wünsche und Anregungen vorgebracht werden.

Der Eigentümer des bebauten Grundstücks Fl.Nr. 211/43 meldet sich zu Wort und übergibt der Gemeinde ein Schriftstück vom 23.11.2020 mit dem Antrag auf Durchsetzung der Einhaltung des Bebauungsplan Süd II, in der Fassung vom 15.04.2000. Auf dem seinem Grundstück Fl.Nr. 211/43 und dem weiteren Grundstück Fl.Nr. 209 angrenzenden Nachbargrundstück Fl.Nr. 211/42 wurde eine Einfriedung errichtet, die nicht der Festsetzung Nr. 11.5 des vorgenannten Bebauungsplans entspricht. Er beantragt, dass der Gemeinderat im Zuge eines Antrags der Nachbarn auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für die Überschreitung der zulässigen Einfriedungshöhe, hierzu die Zustimmung verweigern soll. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 03.11.2020 - öffentlicher Teil

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung vom 03.11.2020 – öffentlicher Teil – wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

12 für / 0 gegen

3. Bauanträge

3.1 Ergänzung zum Bauantrag "Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 1181/19, Gmkg. Ustersbach, Libellenweg 20

Die Bauwerber beantragen ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1181/19, Gmkg. Ustersbach. Das vorgestellte Bauvorhaben soll innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 11.2 „Mödishofen Nord-Ost – BA II“, in Kraft seit 07.06.2016, errichtet werden. Es handelt sich um ein allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Grundfläche des Gebäudes beträgt 118,99 m² (9,99 x 11,49 + 1,125 x 3,74), WH 4,50 m, FH 8,85 m, SD 40°, zwei Vollgeschosse.

Auf die Gemeinderatssitzung vom 29.09.2020, TOP 3.1 wird Bezug genommen. Die Bauantragsunterlagen wurden an das Landratsamt Augsburg zur zuständigen Bearbeitung weitergeleitet. Im Zuge der Antragsbearbeitung stellte die Bauaufsichtsbehörde fest, dass zur Erstellung einer Baugenehmigung noch folgende zusätzliche Befreiungen erforderlich sind:

- Bei dem Einfamilienhaus wird die zulässige Wandhöhe bei den Quergiebeln von 4,00 m um **2,11 m** überschritten
- Fensteröffnungen, die größer als 1 m² sind, werden nicht untergliedert.

Begründung der Bauwerber:

Um im Dachgeschoss mehr Wohnfläche zu erlangen, wurden zwei Quergiebel eingeplant, die allerdings automatisch die zulässige Wandhöhe von 4,00 m überschreiten.

Deshalb ist eine Befreiung der Festsetzung über die maximal zulässige Wandhöhe nötig.

Aus optischen Gründen wird auf die Untergliederung von Fensteröffnungen, die größer als 1 m² sind, verzichtet.

Sicht der Verwaltung:

Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar bzw. eine unbeabsichtigte Härte wäre und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 BauGB). Bei der Wandhöhenüberschreitung von ca. 16 – 17 cm handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um die in der Schnittzeichnung nachgewiesenen sichtbaren Wandhöhe zwischen natürlichem Gelände und dem festgelegten 0,00m Maß EG Rohfußboden.

Die Verwaltung hält die beiden zusätzlichen Befreiungen insgesamt für unerheblich und regt an, das gemeindliche Einvernehmen auch hierzu zu erteilen.

<p><u>Beschluss:</u> Die Zustimmung zur Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 11.2 „Mödishofen Nord-Ost II, in Kraft seit 07.06.2016, bzgl. der Wandhöhenüberschreitung am Quergiebel um 2,11 m, wird erteilt.</p>	<p>11 für / 1 gegen</p>
<p><u>Beschluss:</u> Die Zustimmung zur Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 11.2 „Mödishofen Nord-Ost II, in Kraft seit 07.06.2016, bzgl. der Untergliederung von Fensteröffnungen, die größer als 1 m² sind, wird erteilt.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>

3.2 **Vorlage im Genehmigungsverfahren "Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der Fl.Nr. 1176/24, Gmkg. Ustersbach, Hopfenweg 1"**

Das Bauvorhaben wird als Vorlage im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO vorgelegt. Es liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Bei den Angern“, Ustersbach-Mödishofen, in Kraft seit 19. September 2017. Das Bauvorhaben soll in einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO umgesetzt werden (WA-2). Die Bauwerber und der Entwurfsverfasser versichern mit Unterschrift, dass sämtliche Vorgaben des Bebauungsplanes eingehalten werden und somit die Voraussetzungen für die Durchführung des Genehmigungsverfahren tatsächlich vorliegen.

Die Grundfläche des Gebäudes beträgt 138,75 m², WH 5,675 m, FH 8,156 m, SD DN 25°, zwei Vollgeschosse.

Der Gemeinderat nimmt das Bauvorhaben zur Kenntnis.

3.3 **Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 "An der Mühlfeldstraße" zur nachträglichen Zustimmung zur Errichtung einer Einfriedung auf der Fl.Nr. 226/1 Gmkg. Ustersbach, Mühlfeldstr. 8**

Das mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstück Fl.Nr. 226/1, Gmkg. Ustersbach, zu 837 m² liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Mühlfeldstraße“, in

Kraft seit 17. November 1995. Beantragt wird für die bereits errichtete Einfriedung die Befreiung von der Festsetzung Punkt 7 des o.g. Bebauungsplanes. Die Einfriedung wurde mit einem Sockel, der ca. 10 cm über dem Gelände hinausragt, errichtet.

Begründung des Grundstückseigentümers:

Der Sockel besteht aus Betonplatten Stärke 8 cm (Beeteinfassung) die ca. 10 cm über das natürliche Niveau stehen. Der Sockel ist erforderlich, um die Grundstücke Fl.Nr. 226/1 und 226/2 ordentlich abzugrenzen. Probleme bereiten Oberflächenwasser sowie im Winter Dachlawinen die vom Garagendach abzugehen. Zuerst liegt Schnee, dann Schmelzwasser auf unserem Grundstück.

Sicht der Verwaltung:

Punkt 7 des BPlans Nr. 7 „An der Mühlfeldstraße“ legt fest, dass im gesamten Geltungsbereich entlang der öffentlichen Straßen ausschließlich Holzzäune aus senkrechten Latten mit einer einheitlichen Höhe von 0,90 m zulässig sind. Zwischen den Gartengrundstücken können andere Materialien gewählt werden. Sämtliche Zäune sind jedoch sockellos zu errichten.

Der Zaun aus Holzlatten durfte bis zu einer Höhe von 2 m (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a) BayBO) verfahrensfrei errichtet werden. Eine Höhenregelung wurde nur entlang der öffentlichen Straße getroffen. Die Errichtung des Sockels widerspricht der Festsetzung des Bebauungsplanes, so dass die Einfriedung rechtswidrig errichtet wurde. Zur nachträglichen Legalisierung wird eine Befreiung von der Festsetzung des BPlans benötigt.

Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Der Gemeinderat ist sich einig, dass die gesamte Einfriedungshöhe 2 m überschreitet. Auch wenn der Bebauungsplan Nr. 7 „An der Mühlfeldstraße“ nur aus zwei Bauparzellen besteht ist noch keine Befreiung von der textlichen Festsetzung Nr. 7 erfolgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Mühlfeldstraße, Gemeinde Ustersbach, dass die Einfriedung mit einem ca. 10cm hohen Sockel errichtet werden darf, zu.

1 für / 11 gegen

3.4 Formlose Bauvoranfrage zu einzelnen Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 15 "Mödishofen - Bei den Angern", Fl.Nr. 1176/32, Gmkg. Ustersbach, Hopfenweg 8

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 15 „Mödishofen – Bei den Angern“, in Kraft seit 19.09.2017. Es handelt sich hierbei um ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO (MD-2). Die Bauwerber planen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Keller, Erd- und Obergeschoß auf der Fl.Nr. 1176/32, Gmkg. Ustersbach, Hopfenweg 8. Die Grundfläche des Gebäudes soll 115 m² und die der Garage 50,63 m² betragen. Die Bauwerber bitten um Entscheidung, ob den folgenden Befreiungen die Zustimmung bei der entsprechenden Bauantragstellung in Aussicht gestellt werden kann:

- 1) Hauptgebäude soll ein Walmdach erhalten
- 2) Garage soll ein Flachdach, aber keine Begrünung erhalten
- 3) Überschreitung der hinteren Baulinie um ca. 3,00 m

Begründung der Bauwerber:

Zur bestmöglichen Nutzung der Süd-Westseite als „Wohngarten“ wäre diese Überbauung ein großer Wunsch von uns.

Bedingt durch den Eingang zum Wohnhaus und der Inneneinteilung im Gebäude wäre dies ein großer Vorteil für das Gesamtvorhaben.

Sicht der Verwaltung:

Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar bzw. eine unbeabsichtigte Härte wäre und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 BauGB). Die Befreiungswünsche sind städtebaulich unbegründet.

In der Gemeinderatssitzung am 19.05.2020 wurde die Zustimmung zur beantragten Befreiung, dass anstelle des begrünten Flachdachs eine geflieste Dachterrasse errichtet werden darf, nicht erteilt.

In der Gemeinderatssitzung am 19.05.2020 wurde die Zustimmung zur beantragten Überschreitung der Baugrenzen wegen einer veränderten Stellplatzsituierung (freiberufliche Tätigkeit) erteilt. Hierbei handelte es sich aus Sicht der Verwaltung um einen sehr speziellen und atypischen Fall, der keinerlei Bindungswirkung für die jetzt vorliegenden Befreiung entfaltet.

Bei der geplanten Bebauungsplanänderung bleiben die hier betroffenen Regelungen unberücksichtigt.

<p><u>Beschluss:</u> Die Zustimmung zur Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 15 „Bei den Angern“ bezüglich der festgesetzten Dachform Satteldach zur Errichtung eines Walmdachs wird bei der entsprechenden förmlichen Bauantragstellung in Aussicht gestellt.</p>	<p>0 für / 12 gegen</p>
<p><u>Beschluss:</u> Die Zustimmung zur Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 15 „Bei den Angern“ bezüglich der Festsetzungen, dass Flachdächer zwingend mit einer Dachbegrünung auszuführen sind, wird bei der entsprechenden förmlichen Bauantragstellung in Aussicht gestellt.</p>	<p>0 für / 12 gegen</p>
<p><u>Beschluss:</u> Die Zustimmung zur Befreiung von der Planfestsetzung und der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 15 „Bei den Angern“, dass von Gebäuden und Gebäudeteilen die Baugrenze nicht überschritten werden darf, wird für eine Überschreitung um ca. 3 m bei der entsprechenden förmlichen Bauantragstellung in Aussicht gestellt.</p>	<p>0 für / 12 gegen</p>

3.5 **Bauantrag zur Erweiterung des bestehenden Balkons auf der Fl.Nr. 211/4 Gmkg. Ustersbach, Eisbühlstr. 20**

Der Bauwerber beantragt die Erweiterung des bestehenden Balkons auf der Fl.Nr. 211/4 Gmkg. Ustersbach. Mit Bescheid vom 3. Mai 1972 wurde auf diesem Grundstück ein Zweifamilienhaus mit Doppelgarage genehmigt. Bestandteil dieser Baugenehmigung war auch der Bestandsbalkon.

Die hier beantragte Balkonerweiterung soll innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „SÜD“, in Kraft seit 14. Mai 1968, umgesetzt werden. Der Bestandsbalkon umfasst (1,35 m x 14 m) 18,85 m². Die beantragte Erweiterung soll 9,55 m² betragen und als Verbindung zur darunter befindlichen Terrasse eine Wendeltreppe erhalten. Die Erweiterung soll in etwa die Hälfte der Außenwandbreite -7m- einnehmen. Der Balkon befindet sich südlich am Gebäude.

Sicht der Verwaltung:

Das Bauvorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplanes ein. Es sind keine Befreiungen erforderlich. Eine Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 f) BayBO ist nicht gegeben, da das Bauvorhaben in Bezug auf die Größe und seiner Funktion keine vergleichbar geringe baurechtliche Relevanz aufweist. Als Orientierung zur Definition kann auf die Angaben in Art. 6 Abs. 8 Nr. 2 a) bis c) BayBO zurückgegriffen werden. Hier ist die Erweiterung als Einheit zusammen mit dem Bestandsbalkon zu betrachten. Verfahrensfrei wäre die Errichtung des Balkons dann, wenn dieser nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des Gebäudes einnimmt – höchstens jeweils 5 m, nicht mehr als 1,5 m von dieser Außenwand vortritt und mind. 2 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleibt. Die Abstandsflächen werden auf dem eigenen Grundstück eingehalten. Da die beiden ersten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist ein Bauantrag zu stellen.

Es bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Erweiterung des bestehenden Balkons auf Fl.Nr. 211/4 Gmkg. Ustersbach wird erteilt.

12 für / 0 gegen

3.6 **Bauvorhaben "Abbruch eines Hochsilos und eines Lagerschuppens, sowie Teilabbruch eines landwirtschaftlichen Gebäudes auf Fl.Nr. 1167, Gmkg. Ustersbach, Kirchweg 1**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Bei den Angern“, Ustersbach-Mödishofen, in Kraft seit 19. September 2017. Das Bauvorhaben soll in einem Dorfgebiet nach § 5 BauNVO umgesetzt werden (MD-3).

Das gemeindliche Einvernehmen wurde im Rahmen der laufenden Verwaltung - § 13 Abs. 2 Nr. 4c der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Ustersbach - vom Ersten Bürgermeister erteilt.

Hiermit wird der Gemeinderat über die beantragten Maßnahmen informiert.

4. **Anordnung eines Durchfahrtsverbots für Kraftfahrzeuge im Zuge des Feldweges in Verlängerung der Eisbühlstraße in Ustersbach**

Nachdem im Zuge des Erlasses eines Durchfahrtsverbotes die Verkehrssituation am Kindergarten als Problempunkt auftrat, wurde die Polizeiinspektion Zusmarshausen um eine fachliche Auskunft dazu gebeten.

Herr Glowatz vom Hauptamt des Rathauses ist der Meinung, dass die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs nur nach baulicher Umgestaltung möglich ist. Seine Meinung stützt sich auf den Kommentar David / Zunner, zum Straßenverkehrsrecht für kreisangehörige Gemeinden in Bayern:

„Verkehrsberuhigte Bereiche –

Der verkehrsrechtlichen Anordnung muss in jedem Fall die bauliche Umgestaltung vorausgehen. Dabei muss insbesondere der Eindruck einer durchgehenden Fahrstraße vermieden werden. Der Aufenthaltscharakter muss überwiegen. Da in einem solchen Bereich nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf, muss die Ausgestaltung so sein, dass eine höhere Geschwindigkeit schon praktisch kaum möglich ist. Im Gegensatz zum Fußgängerbereich ist eine wegerechtliche Umwidmung nicht erforderlich, da nach wie vor alle Verkehrsarten zugelassen sind. Entscheidender Punkt bei der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs ist die bauliche Umgestaltung; der verkehrsberuhigte Bereich muss sich ganz deutlich von einer normalen Straßensituation unterscheiden. Charakteristisch ist auch die einheitliche Verkehrsfläche ohne Unterscheidung zwischen Fahrbereich und Gehweg. Die bauliche Umgestal-

„*Die Verkehrsregelung muss stets der verkehrsbehördlichen Anordnung vorausgehen (vgl. hierzu VwV zu den Zeichen 325.1 und 325.2).*“

Ergänzend hierzu hat Herr Glowatz mit der zuständigen Fachaufsichtsbehörde am Landratsamt gesprochen. Dort wird seine Einschätzung der Rechtslage gestützt. Eine Umgestaltung müsste dabei so erfolgen, dass schon praktisch keine höhere Geschwindigkeit als die dann zulässige Schrittgeschwindigkeit möglich ist und / oder auch vom Verkehrsteilnehmer als richtige Geschwindigkeit erachtet wird. Interessant bei diesem Gespräch war auch die Tatsache, dass bei einem Unfall die Gemeinde mithaftet, wenn verkehrsbehördlich falsche Anordnung erlassen wird.

Die Verkehrsregelung der bereits bestehenden Zone 30 wird auch durch die Fachaufsicht am Landratsamt als richtige und ausreichende Anordnung für die örtliche Situation erachtet.

Herr Nowak von der Polizeiinspektion Zusmarshausen äußerte sich wie folgt:

„*Sehr geehrte Damen und Herren,*

aus den Reihen des Gemeinderates wurde für den Bereich Ustersbach, Eisbühlstraße, ein verkehrsberuhigter Bereich beantragt. Zu den rechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines Solchen äußerte sich Herr Michael Glowatz, Hauptamt Gessertshausen, bereits abschließend. Dieser Stellungnahme schließt sich die Polizeiinspektion Zusmarshausen zustimmend an. Eine Unfallrecherche im Zeitraum von 5 Jahren erbrachte, dass in diesem Zeitraum keine Unfälle festzustellen waren. Aus unserer Sicht ist eine Umgestaltung der Eisbühlstraße in einen „Verkehrsberuhigten Bereich“ nicht notwendig. Eine Beschilderung, ohne entsprechendem Umbau der Örtlichkeit, ist rechtlich nicht zulässig.“

Der Gemeinderat kommt überein, dass, wie von den Jugendbeauftragten vorgeschlagen, die Eltern der Kindergartenkinder ebenfalls zur Verkehrssituation am Kindergarten befragt werden sollen.

Beschluss:

Der auf der Sitzung vom 07.07.2020 gefasste Beschluss zum Erlass eines Durchfahrtsverbotes für Kraftfahrzeuge auf dem Feldweg in der Verlängerung der Eisbühlstraße wird aufgehoben.

6 für / 6 gegen

Abstimmungsbemerkung:

Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 30 Abs. 5 Satz 2 GeschO i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO

5. Einstellung der wöchentlichen Busfahrtmöglichkeit am Freitag nach Fischach

Die ungedeckten Kosten des Einkaufsbusses, der jeden Freitag nach Fischach und zurück fährt, hat bisher die Gemeinde übernommen. Die letzte Zeit haben konstant nur 3 Fahrgäste den Bus genutzt, wodurch der Gemeinde monatliche Kosten von fast 300 € entstehen. Dieses Thema wurde auch im AK 60+ behandelt. Hier wird die Möglichkeit gesehen, dies in den bereits bestehenden Seniorenfahrdienst einzubinden, d.h. die bisherigen Fahrgäste des Einkaufsbusses könnten jederzeit auf den Seniorenfahrdienst zurückgreifen. Damit wäre die Möglichkeit des Einkaufens in Fischach oder auch einer anderen Nachbargemeinde weiterhin sichergestellt.

<p>Beschluss: Die wöchentliche Busfahrt nach Fischach wird aus Kostengründen ab dem 01.01.2021 nicht mehr angeboten. Ersatzweise besteht die Möglichkeit der Nutzung des Seniorenfahrdienstes. Die Seniorenbeauftragte wird gebeten, mit den von der vorgenannten Regelung betroffenen Senioren Kontakt aufzunehmen und diesen aktiv eine Mitfahrmöglichkeit beim Seniorenfahrdienst anzubieten.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
---	--------------------------------

6. **Glasfaserversorgung Grundschule Ustersbach Fl.Nr. 109, Gmkg. Ustersbach; Beratung und ggf. Beschlussfassung für einen zeitnahen Glasfaseranschluss**

Am 01.06.2018 verabschiedete das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ein neues Breitbandförderverfahren für öffentliche Bildungseinrichtungen und Krankenhäuser. Nach dieser „Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schule, Plankrankenhäuser und Rathaus“ gewährt der Freistaat Bayern Zuwendungen zur Herstellung von Glasfaseranschlüssen und WLAN-Installationen für Schulen in öffentlicher Hand und Plankrankenhäuser. Seit 15. September werden direkte Glasfaseranschlüssen öffentlicher Schulen gefördert. Die Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser (GWLNR) wurde am 04.09.2019 im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 344 bekannt gemacht. Folgende Förderungen werden für die Herstellung eines durchgängigen Glasfaseranschlusses gewährt:

Je Schule (Schulnummer) Fördersatz 80 %; Fördersatz 90 % für Gemeinden im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (z. B. Gessertshausen) maximaler Zuschuss in Höhe von 50.000 %.

Zuwendungsempfänger sind nach der „Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen, Plankrankenhäuser und Rathaus“ die Sachaufwandsträger öffentlicher Schulen. Eine Förderung wird nur gewährt, sofern sichergestellt ist, dass eine durchgängige Glasfaserinfrastruktur bis zum Gebäude entsteht; d.h. die erstmalige Herstellung eines Glasfaseranschlusses einschließlich Netzabschlusseinheit.

Bei den vorliegenden Planungen und Kostenschätzung handelt es sich um einen Glasfaseranschluss zum nächsten Kopplungspunkt an das Glasfasernetz der Deutschen Telekom, an der B300, Einmündung Bergstraße. Der Gebäudeanschluss soll an der südöstlichen Außenwand vom Forumgebäude platziert werden. Die Kalkulation setzt sich zwar aus aktuellen Einzelpreisen zusammen, in bereits geprüften Angeboten von Netzbetreibern kamen jedoch teilweise Aufschläge hinzu, mit denen verschiedene Zusatzleistungen abgedeckt werden sollen und somit die Kostenschätzung übertroffen werden kann. Die Kosten belaufen sich schätzungsweise brutto ca.55.000 €, die maximale Förderhöhe beträgt ca. 50.000 €, erwartete Fördermittel ca. 45.000 €, der gemeindliche Eigenanteil wird sich auf ca. 11.000 € belaufen. Damit die Fa. IK-T das Vergabeverfahren durchführen kann, ist von Seiten des Gemeinderates ein Ausbaubeschluss zu fassen. Die Verwaltung wird bekannte Glasfaserausbaufirmen, z. B. Telekom, M-net, DSL, Miecom, Vodafone zur Abgabe eines Angebotes einladen.

<p>Beschluss: Der Gemeinderat beschließt am Förderverfahren zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen teilzunehmen und beauftragt die Verlegung eines erforderlichen Glasfaserausbaus vom Verteilerknotenpunkt der Telekom an der B300 / Bergstraße in die Grundschule im Forum Ustersbach. Die Verwaltung wird gebeten, für den finanziellen Eigenanteil entsprechende Mittel in den Haushalt 2021/2022 einzuplanen.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
--	--------------------------------

7. Verschiedenes

Bürgermeister Willi Reiter informiert den Gemeinderat über den Kauf eines Traktors für den Bauhof.

Gemeinderat Andreas Birle weist darauf hin, dass an der Wasserreserve durch die Baumaßnahme für die Verlegung eines Leerrohres sich im Leitungsgaben Setzungen ergeben haben, die aus Verkehrssicherungsgründen aufgefüllt werden sollen.

Gemeinderat Thomas Kögel teilt mit, dass in Baschenegg von Unbekannten mehrere Verkehrsschilder mit roher Gewalt verbogen worden sind, die wieder gerichtet werden müssen.